

## Allgemeine Mietbedingungen

### Einleitung

Dem Abschluss von Mietverträgen liegen ausschließlich diese Allgemeinen Mietbedingungen (AMB) zugrunde. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart werden. Bei abweichenden Vereinbarungen, insbesondere widersprechenden Geschäftsbedingungen des Mieters, bedarf es der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Vermieters. Abweichende Bedingungen des Mieters werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Vermieter ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

### I. Mietgegenstand

Soweit nicht schriftlich die Überlassung eines fabrikneuen Mietgegenstandes vereinbart ist, kann der Vermieter einen funktionsfähigen gebrauchten Mietgegenstand liefern. Dem Mieter ist bekannt, dass der Mietgegenstand einen seiner Laufeistung entsprechenden, natürlichen Verschleiß erfahren hat. Vor Vertragsabschluss hat sich der Mieter über den Zustand des Mietgegenstandes, dessen Leistungsvermögen, die Maße, insbesondere die Höhe, die Gewichte, das zulässige Gesamtgewicht, die zulässigen Achslasten, die Nutzlast sowie über den Umfang der Ausstattung zu informieren und zu prüfen, ob das Fahrzeug für den vorgesehenen Einsatzzweck ausreichend ausgestattet und geeignet ist. Die Ausstattung und das Zubehör des Mietgegenstandes entsprechen - soweit nicht schriftlich anders vereinbart - den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften, insbesondere den Straßenverkehrsvorschriften. Die Kosten für zusätzliche Ausstattungen, die in anderen Ländern vorgeschrieben sind, trägt der Mieter. Ist das Fahrzeug mit einem Digitaltacho ausgerüstet, hat der Mieter zu Beginn und am Ende des Mietzeitraums durch Verwendung der Unternehmerkarte sicherzustellen, dass die Daten des Fahrzeugspeichers über die mit dem Fahrzeug durchgeführten Fahrten übertragen und bei ihm gespeichert werden. Ist dieses aus besonderen Gründen nicht möglich, muss vom Mieter ein Ausdruck zu Beginn und am Ende der Miete angefertigt und vom Mieter aufbewahrt werden. Der Mieter hat alle Daten aus dem Massenspeicher des Kontrollgerätes alle drei Monate, beginnend mit dem ersten Tag der Aufzeichnung zu kopieren und in seinem Betrieb zu speichern.

### II. Mietpreis

Die im Vertrag bezifferten Mietpreise gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Vermieter berechnet die Miete und die Nebenkosten (Versicherungen, Steuer), nachfolgend Mietkosten genannt. Die Mietkosten sind auch für Samstage, Sonn- und Feiertage zu zahlen. Nicht in den Mietkosten enthalten sind gesetzlich vorgeschriebene Straßengebühren (Maut, unten Ziffer IX). Bei Änderung der Versicherungsprämie (Haftpflicht- und Kaskoversicherung), der Kfz-Steuer sowie bei vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Nachrüstungen oder Veränderungen des Mietgegenstandes, ist der Vermieter berechtigt, eine entsprechende Anpassung der Mietkosten vorzunehmen. Die Anpassung erfolgt, unabhängig vom Zeitpunkt des Zugangs der Änderungsmitteilung an den Mieter, unmittelbar ab dem Tag der Änderung (Steuern, Versicherung) bzw. des Einbaus (Nachrüstung, Veränderungen). Die Mietkosten für die vereinbarte Mietzeit sind insgesamt im Voraus zu zahlen. Ausnahme:

Geht die vereinbarte Mietzeit über einen Monat hinaus und werden die Mietkosten nach Monaten berechnet oder ist die Mietzeit unbestimmt und werden die Mietkosten nach Monaten berechnet, sind die (anteiligen) Mietkosten für den Monat des Beginns des Mietverhältnisses bis zu dessen Ende spätestens am Tag der Bereitstellung bzw. Übergabe zu zahlen. Die monatlichen Mietkosten für die vollen Folgemonate sind jeweils am 1. Werktag der Folgemonate im Voraus zur Zahlung fällig.

Ist für den Mietgegenstand ein verbindliches Bereitstellungsdatum vereinbart worden, sind die Mietkosten ab dem Tag der Bereitstellung, ansonsten vom Tag der Übergabe bzw. des Übergabeangebots durch den Vermieter an zu zahlen. Sowohl der Tag der Bereitstellung bzw. Übergabe als auch der Tag der Rückgabe gelten als volle Miettage.

Im Falle eines Zahlungsverzugs ist der Vermieter gegenüber Unternehmern zur Geltendmachung von Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen, von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz im Sinne des § 247 BGB berechtigt, gegenüber Verbrauchern in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung höherer Verzugszinsen aus einem anderen Rechtsgrund ist dadurch nicht ausgeschlossen.

### III. Kautions

Der Mieter ist verpflichtet, bei Vertragsabschluss, spätestens bei Übernahme des Fahrzeugs, die vereinbarte Kautions an den Vermieter zu zahlen. Die Zahlung hat in bar oder durch Banküberweisung zu erfolgen. Die Kautions wird nicht verzinst. Eine Aufrechnung des Mieters mit dem Rückzahlungsanspruch aus der Kautions gegenüber fälligen Forderungen des Vermieters ist während der Mietzeit ausgeschlossen. Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Vermieter die Kautions unter Berücksichtigung seiner noch offenen Forderungen aus dem Mietverhältnis abzurechnen und den verbleibenden Betrag an den Mieter ausbezahlen. Der Vermieter kann sich aus der geleisteten Kautions wegen aller Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis befriedigen (z. B. Mietzinsen, Erbringung von Dienstleistungen, Verzugszinsen, Schadensersatzansprüche, Verkauf von Schmier- und Betriebsstoffen)

### IV. Mietzeit, Kündigung, Höchstbefristung

Ist ein verbindliches Bereitstellungsdatum vereinbart worden, beginnt das Mietverhältnis am Tag der Bereitstellung. Andernfalls beginnt das Mietverhältnis am Tag der Übergabe des Mietgegenstandes.

Ist das Mietverhältnis für eine bestimmte Laufzeit (nach Tagen, Wochen, Monaten) abgeschlossen oder ist das Mietverhältnis für eine bestimmte Zeit eingegangen, ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Das Mietverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit bzw. der vereinbarten Zeit. Eine stillschweigende Verlängerung ist ausgeschlossen.

Ist das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, ist die ordentliche Kündigung zulässig.

- wenn die Mietkosten nach Tagen bemessen sind, an jedem Tag zum Ablauf des folgenden Tages;
- wenn die Mietkosten nach Wochen bemessen sind, am 3. Tag vor dem Werktag, mit dessen Ablauf das Mietverhältnis enden soll;
- wenn die Mietkosten nach Monaten bemessen sind,
- 2 Wochen vor dem Werktag, mit dessen Ablauf das Mietverhältnis enden soll.

Die Kündigung des Mietverhältnisses vor dessen Beginn ist ausgeschlossen. Ein Mietverhältnis, das auf unbestimmte Zeit abgeschlossen ist, endet, ohne dass es eine Kündigung bedarf, spätestens mit Ablauf von zwölf Monaten nach dem Mietbeginn (Höchstbefristung).

Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses aus wichtigem Grund unberührt. Der Vermieter ist insbesondere berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grunde fristlos zu kündigen, wenn der Mieter für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der Mietkosten oder eines nicht unerheblichen Teils der Mietkosten in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Mietkosten in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der die Mietkosten für zwei Monate erreicht.

Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### V. Übergabe und Übernahme

Die Übergabe des Mietgegenstandes erfolgt am Sitz des Vermieters oder dem im Mietvertrag vereinbarten Ort. Der Vermieter übergibt den Mietgegenstand in einen den Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland genügenden, mangelfreien und betriebsbereiten Zustand. Verdeckte Mängel sind dem Vermieter nicht bekannt. Weiterhin händigt der Vermieter dem Mieter die zum Führen des Fahrzeuges erforderlichen Dokumente sowie die Fahrzeugschlüssel aus. Der Mieter oder die vor ihm mit schriftlicher und dem Vermieter vorzuliefernder Vollmacht beauftragte und zum Abschluss des Mietvertrages oder zur vertragsgemäßen Übernahme des Mietgegenstandes bevollmächtigte Person, übernimmt zum vereinbarten Termin innerhalb der Geschäftszeiten des Vermieters den Mietgegenstand zum Mietgebrauch. Dabei hat der Mieter bzw. sein Bevollmächtigter den Mietgegenstand zu untersuchen und auf seinen vollständigen und vertragsgemäßen Zustand sowie Mängelfreiheit zu prüfen. Der Mieter bzw. sein Bevollmächtigter ist verpflichtet ein Übernahmeprotokoll zu unterzeichnen. Übernimmt der Mieter den Mietgegenstand nicht zum vereinbarten Termin, entbindet ihn dies nicht von der Zahlung der vereinbarten Mietkosten.

### VI. Mietgebrauch

Veränderungen am bzw. Einbauten in den Mietgegenstand darf der Mieter nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Vermieters vornehmen. Bei Rückgabe des Mietgegenstandes kann der Vermieter die Herstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen. Falls der Vermieter nicht die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangt, steht dem Mieter kein Anspruch auf Ersatz der für die Veränderungen bzw. Einbauten entstandenen Aufwendungen zu.

Unter Einhaltung der für die Benutzung des Mietgegenstandes geltenden Gesetze und Vorschriften, bei gewerblicher Warenbeförderung unter Beachtung des Güterkraftverkehrsgesetzes, gebraucht der Mieter den Mietgegenstand selbst oder beauftragt eine bei ihm angestellte Person. Die Überlassung des Mietgegenstandes an sonstige Dritte ist dem Mieter untersagt. Der Mietgegenstand darf nur in folgender Ländern genutzt bzw. dorthin verbracht werden: Deutschland, Österreich, Belgien, Bulgarien, Kroatien, Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich; Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Schweden, Schweiz, Vereinigtes Königreich Großbritannien.

Fahrten mit dem Mietgegenstand in andere Länder bedürfen bereits bei Abschluss des Mietvertrages der ausdrücklichen Genehmigung des Vermieters. In keinem Fall darf das Fahrzeug in Kriegs- und Krisengebieten eingesetzt werden.

Vor Antritt einer Fahrt in das Ausland informiert sich der Mieter über die jeweiliger Devisen-, Zoll- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen und sichert zu, sich an diese Bestimmungen zu halten. Im Falle einer Reparatur, die im Ausland erfolgen muss, trägt der Mieter sämtliche Mehrkosten für den Erwerb von Ersatzteilen im Vergleich zu der üblichen im Inland anfallenden Kosten für den Erwerb von Ersatzteilen. Bei schuldhafter Verstößen gegen die Bestimmungen eines ausländischen Staates haftet der Mieter für sämtliche sich hieraus ergebenden Schäden. In diesem Fall steht dem Vermieter zudem ein Anspruch auf Ersatz der ihm entstehenden Aufwendungen und auf Freistellung gegenüber Dritten zu.

## Allgemeine Mietbedingungen

Bei Beschlagnahme des Mietgegenstandes ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich den Vermieter zu informieren. Für die Zeit der Sicherstellung des Mietgegenstandes hat der Mieter dem Vermieter die Mietkosten zu bezahlen, es sei denn, die Beschlagnahme beruht auf einem Verschulden des Vermieters. Hat der Mieter oder eine von ihm beauftragte dritte Person die Beschlagnahme schuldhaft verursacht, ist der Mieter verpflichtet, nach vorheriger Weisung des Vermieters alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und die damit verbundenen Kosten zu tragen, um eine Freigabe und Nutzbarkeit des Mietgegenstandes zu erreichen. Im Fall verspäteter Rückgabe wegen einer Beschlagnahme oder Sicherstellung des Mietgegenstandes hat der Mieter dem Vermieter die Mietkosten bis zur Rückgabe zu bezahlen, unabhängig davon, ob er die Beschlagnahme oder Sicherstellung schuldhaft verursacht hat, es sei denn, der Vermieter hat die verspätete Rückgabe schuldhaft verursacht. Für Fahrten nach oder durch Österreich hält der Mieter die für den Mietgegenstand erforderlichen Ökopunkte vor, weiterhin beachtet der Mieter das Nachfahrverbot. Die Beförderung des Mietgegenstandes auf Wasser- und Seeweg oder auf der Schiene bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auf Verlangen den jeweiligen Aufenthaltsort des Mietgegenstandes mitzuteilen. Dem Mieter ist es nicht gestattet, den Mietgegenstand zum Abschleppen oder zu Renn- und/oder Sportveranstaltungen zu benutzen. Eine Untervermietung des Mietgegenstandes oder einzelner Bestandteile ist ausdrücklich ausgeschlossen.

### VII. Pflege, Wartung und Reparaturen

Bis zur Rückgabe des Mietgegenstandes an den Vermieter obliegt dem Mieter die Pflicht, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln und folgendes zu beachten:

- a) Spätestens nach 50 km sind die Radmuttern nachzuziehen und später regelmäßig auf Festsitz zu überprüfen.
- b) Motorölstand, Kühlflüssigkeit, Reifenluftdruck, Kondenswasser in den Druckluftbehältern, bei kalter Witterung Gefrierschutz der Bremsanlage sowie Frostschutz des Kühlmittels, ggf. die Zentralschmieranlage sind täglich zu kontrollieren, nachzufüllen bzw. richtig zu stellen
- c) Der Mietgegenstand ist regelmäßig zu reinigen
- d) Der Mietgegenstand ist regelmäßig abzuschmieren
- e) Es dürfen lediglich die vom Hersteller freigegebenen Kraftstoffe verwendet werden.

Die Vergabe eines Auftrages zum Abschleppen oder zur Reparatur des Mietgegenstandes bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters bzw. darf nur nach Weisung des Vermieters erfolgen. Dies gilt nicht, wenn die Einholung der Zustimmung bzw. der Weisung unzumutbar oder unmöglich ist. Bei Nichtbeachtung trägt der Mieter sämtliche durch die Nichteinholung der Zustimmung bzw. der Weisung entstehenden Mehrkosten der erforderlichen Maßnahmen sowie die Kosten nicht erforderlicher Maßnahmen.

Sämtliche, während der Mietzeit erforderlichen Reparaturen infolge natürlichen Verschleißes sowie Inspektion, Zwischen- und Brems-Sonderuntersuchungen, Fahrtschreiberprüfungen sowie die jährliche Hauptuntersuchung führt der Vermieter, soweit nicht anders vereinbart, auf seine Kosten aus. Kosten für Reparaturen bzw. die Beseitigung von Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch des Mietgegenstandes entstehen, trägt der Mieter.

Der Mieter trägt insbesondere die Kosten für

- (1) Wartung und Reparatur von Aufbauten (z.B. Brücken, Kippern, Kränen und Tanks sowie Verbindungselementen zwischen Zugfahrzeug und Anhänger bzw. Auflieger), die nicht Mietgegenstand sind;
- (2) die Lieferung von Kraftstoffen, auch bei erhöhtem Kraftstoffverbrauch, sowie Kosten die infolge von paraffiniertem oder verschmutztem Kraftstoff entstehen;
- (3) Reparaturen, die durch die Verwendung von Kraftstoff entstehen, der nicht DIN EN 590 entspricht (für die Verwendung von Kraftstoff gemäß DIN EN 14214 muss immer eine schriftliche Zusatzvereinbarung abgeschlossen werden);
- (4) Reifenersatz, Rad- und Reifenwechsel, Reifenreparaturen und Auswuchten sowie Schäden an Felgen und deren Befestigungselemente, soweit diese nicht auf normalem Verschleiß beruhen. In den Mietkosten enthalten ist ein durch vertragsgemäße Nutzung bedingter, normaler Reifenverschleiß von 1 mm Reifenprofil je Laufrad (ausschließlich Reserverad) für jeden Monat der Mietzeit. Sollten Reifen aus anderen Gründen als wegen des normalen Reifenverschleißes zu ersetzen sein (z. B. Einfahren von Gegenständen, Blockschäden, Flankenschäden), trägt der Mieter die Kosten in Höhe von 1/13 des Neureifenpreises zzgl. Montagekosten für jeden mm Profiltiefe, der durch den vorzeitigen Reifenwechsel nicht mehr nutzbar ist);
- (5) Spureinstellungen, resultierend aus einem Rad- und / oder Reifenschaden;
- (6) nachzufüllende Betriebsstoffe (z. B. 01. Wasser, Schmierstoffe) zwischen den Wartungsintervallen.
- (7) Beseitigung von Schäden, die nicht durch normalen Verschleiß und bestimmungsgemäßen Gebrauch entstanden sind (z.B. Überschreitung der in den Fahrzeugpapieren festgelegten Gewichte, sowie der Achs-, Nutz- oder Aufliegerlast).
- (8) Brand-, Unfall- und Gewaltschäden jeglicher Art und andere von außen eintretende Beschädigungen;
- (9) Reparaturen am Chassis infolge fehlerhafter oder nicht genehmigter Aufbauten;
- (10) Reparaturen an Sonderausstattungen und sonstigem Zubehör, es sei denn, Sonderausstattungen und Zubehör sind Bestandteil des Mietgegenstandes;
- (11) Reparaturen, die auf unsachgemäße Eingriffe durch den Mieter in technische Komponenten beruhen

- (12) Verdienstausfall oder Ersatz von Schäden oder Aufwendungen infolge von Stillstandzeiten,
- (13) Anpassungen, die nach der Erstzulassung auf Grund geänderter oder neuer gesetzlicher Bestimmungen erforderlich werden;
- (14) Reparatur von Nebenaggregaten (z.B. Hydraulikpumpe), nach dem abgehender Flansch des GERGEN Kipper- und Fahrzeug Bau GmbH Nebenantriebes sowie die Bereitstellung der hierfür vorgesehenen Schmierstoffe.
- (15) zusätzliche Arbeiten, die durch unsachgemäße Instandsetzung oder Wartung bei nicht autorisierten Werkstätten entstehen;
- (16) Beseitigung von Schäden, die durch Verwendung von anderen als GERGEN Kipper und Fahrzeug Bau GmbH Parts oder Betriebsstoffen, die nicht durch GERGEN Kipper und Fahrzeug Bau GmbH freigegeben sind, entstanden sind;
- (17) Beseitigung von Verwindungsschäden;
- (18) Beseitigung von Folgeschäden durch auslaufende Betriebsstoffe;
- (19) Schadenersatz für entgangene Frachten bzw. Schäden am Transportgut;
- (20) Ergänzung von Fehlteilen am Zubehör (z.B. Warnweste, Verbandskasten Rundumleuchten, etc.);
- (21) Starthilfe bei leeren Batterien;
- (22) Auffüllen der Ersatzbox für Lampen mit fehlenden Glühbirnen;
- (23) Übernahme von Abschleppkosten vom Pannenort bis zur nächst gelegenen GERGEN Kipper- und Fahrzeug Bau GmbH Werkstatt;
- (24) Zuschläge für Arbeiten, die auf Verlangen des Kunden außerhalb der normaler Geschäftszeit bzw. außerhalb einer Werkstatt ausgeführt werden (z.B. für Überstunden Nacht-, Sonn- und Feiertags sowie Außenmontagen); es sei denn, diese Arbeiten/Koster resultieren aus schuldhaftem Verhalten des Vermieters.

Der Mieter ist in jedem Fall verpflichtet, den Mietgegenstand auf seine Kosten der Werkstatt des Vermieters nach vorheriger Terminvereinbarung zu überstellen, sobald eine Reparatur bzw. Wartung erforderlich bzw. nach den Wartungsintervallen angezeigt ist. Werkstattaufenthalte des Mietgegenstandes befreien den Mieter nicht von der Pflicht, die Mietkosten für den entsprechenden Zeitraum zu bezahlen.

### VIII. Beschädigung und Abhandenkommen des Mietgegenstandes

Dem Mieter obliegt die Obhuts- und Sorgfaltspflicht für den Mietgegenstand. In Besonderen gilt dies beim Transport des Mietgegenstandes auf dem Wasser und Seeweg oder auf der Schiene, auch wenn der Vermieter diesen Transport genehmigt hat. Der Mieter stellt den Mietgegenstand nur dann ab, wenn er für eine ausreichende Bewachung und Sicherung gesorgt hat. Kommt der Mietgegenstand dennoch abhanden so meldet der Mieter den Verlust unverzüglich der Polizei.

Ist der Mietgegenstand in einen Verkehrsunfall einbezogen, so verpflichtet sich der Mieter:

- a) Ansprüche anderer nicht anzuerkennen.
- b) die Polizei unverzüglich hinzuzuziehen und den Unfallhergang protokollieren zu lassen.
- c) einen Schadensbericht anzufertigen, welcher Datum und Uhrzeit, Namen und Anschriften der beteiligten Personen, die amtlichen Kennzeichen der beteiligter Fahrzeuge, den Unfallort, die Anschrift der zuständigen Polizeidienststelle, die Aktenzeichen des polizeilichen Schadensprotokolls sowie eine Schilderung der Umstände und des Hergangs des Unfalls enthält.

Bei Auftreten eines Schadens, Eintritt eines Unfalles oder Abhandenkommen des Mietgegenstandes informiert der Mieter den Vermieter sofort telefonisch, ggf. per Fax oder Telegramm.

Solche Ereignisse entbinden den Mieter nur dann von seinen Zahlungs- und sonstiger Vertragspflichten, wenn sich den vertragsgemäßen Gebrauch des Mietgegenstandes dauerhaft unmöglich machen. Im Falle des völligen Verlustes oder wirtschaftlicher Total Schadens des Mietgegenstandes kann sich der Vermieter vorzeitig von seiner Vertragspflichten lösen.

Ungeachtet dessen ist der Mieter in jedem Fall weiterhin zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Mietpreises verpflichtet, wenn der vertragsgemäße Gebrauch des Mietgegenstandes durch vom Mieter zu vertretende Umstände unmöglich wird.

### IX. Versicherung, Steuern, Maut

Soweit zwischen den Vertragsparteien nicht anders vereinbart, versichert der Vermieter den Mietgegenstand nach seinem Ermessen, mindestens nach den Vorschriften der gesetzlichen Pflichtversicherung, Versicherungsschutz besteht nur in den in Ziffer VI aufgeführten Ländern.

Falls vereinbart, schließt der Vermieter die mit dem Mieter vereinbarte Voll- oder Teilkaskoversicherung ggf. mit Selbstbeteiligung ab. Die Kosten für Beschädigungen aufgrund von Bruch-, Brems- und Betriebschäden sind mitversichert. Mit dem Abschluss der Versicherungen ist keine Haftungsfreistellung des Mieters gegenüber dem Vermieter verbunden. Versicherungsschutz besteht nur in den Ländern, in denen der Mietgebrauch gestattet ist (siehe Ziffer VI).

Der Vermieter versteuert den Mietgegenstand. Dies gilt nicht, wenn der Mietgegenstand vereinbarungsgemäß auf den Mieter zugelassen wird. Vermieter, Mieter und die vom Mieter eingesetzten Fahrer haften gemäß § 2 ABMC gesamtschuldnerisch für die Autobahnmaut. Soweit die Abrechnung nicht durch das automatische Buchungssystem erfolgt, verpflichtet sich der Mieter, die gesetzlich vorgeschriebene Autobahnmaut in voller Höhe vor Fahrtantritt zu begleichen und hierzu

## Allgemeine Mietbedingungen

auch die von ihm eingesetzten Fahrer anzuhalten. Die Maut ist in diesem Fall vom Mieter bzw. Fahrzeugnutzer direkt über die verfügbaren Zahlungsstellen (Maut-Terminal oder via Internet) an Toll Collect zu zahlen (Deutschlandverkehr). Mautgebühren bei Auslandsfahrten müssen vom Mieter direkt an den Betreiber gezahlt werden.

Diese Vereinbarung gilt für alle mautpflichtigen Strecken im In- und Ausland. Der Mieter stellt insoweit den Vermieter aus jeglicher Haftung für die Autobahnmaut gegenüber den zuständigen erhebenden Stellen und Behörden frei. Dies gilt auch für Bußgelder und Verwaltungsgebühren für nicht geleistete Zahlungen.

Für den Bearbeitungsaufwand im Falle einer nicht geleisteten Maut, werden dem Mieter € 50,00 je Vorgang in Rechnung gestellt.

Der Mieter hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass er oder die von ihm eingesetzten Fahrer ihren Nachweispflichten gemäß §§ 5 und 7 Abs. (5) ABMG nachkommen.

Verfügt der Mietgegenstand über eine On-Bord-Unit (OBU), ist der Mieter verpflichtet, die Abwicklung entsprechend den Vorgaben von Toll Collect vorzunehmen. Übernimmt der Vermieter die Mautabwicklung mit Toll Collect, gelten die dazu mit dem Mieter vereinbarten Bedingungen.

### X. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden. Er haftet für Verschulden aller Personen, denen er den Mietgegenstand übergibt.

Im Falle eines Schadens, den die Versicherung des Vermieters reguliert, ist die vereinbarte Selbstbeteiligung durch den Mieter zu zahlen. Hieraus ergibt sich keine Haftungsfreistellung des Mieters für Schäden, die aufgrund der geltenden Versicherungsbedingungen nicht von der Versicherung reguliert werden. Übersteigt ein Schaden die Deckungssumme aus der vereinbarten Versicherung oder aber verweigert der Versicherer aufgrund einer schuldhaften Pflicht- oder Obliegenheitsverletzung des Mieters die Regulierung, bzw. nimmt den Vermieter in Regress, so haftet der Mieter gegenüber dem Vermieter nach den allgemeinen Haftungsregeln unbegrenzt. Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter insbesondere unbegrenzt

- für Schäden, die durch die Ladung verursacht wurden,
- bei grober Fahrlässigkeit im Verhältnis der Schwere seines Verschuldens im Einzelfall oder bei Vorsatz,
- bei Alkohol, Drogeneinfluss oder Übermüdung,
- bei Mietgebrauch ohne entsprechende Fahrerlaubnis,
- bei Unfallflucht
- bei unsachgemäßem Gebrauch des Mietgegenstandes.

Sämtliche Halterpflichten gehen während der Mietzeit auf den Mieter über.

### XI. Haftung des Vermieters

Soweit nichts anderes vereinbart ist oder sich aus diesen Mietbedingungen kein anderer Haftungsmaßstab ergibt und für Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, haftet der Vermieter, unabhängig aus welchem Rechtsgrund, nur

- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers, der Organe oder leitender Angestellter,
- soweit eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz besteht,
- bei Mängeln, die der Vermieter arglistig verschwiegen hat oder deren Abwesenheit er garantiert hat.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Vermieter auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, im letzteren Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

### XII. Rückgabe

Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mieter verpflichtet, die Fahrzeugpapiere und die Schlüssel sowie den Mietgegenstand gereinigt, mit vollgetanktem Kraftstoffbehälter in einem schadensfreien, dem normalen Verschleiß entsprechendem Zustand dem Vermieter an der im Vertrag vereinbarten Stelle zurückzugeben. Im Zweifel ist der Rückgabeort gleich dem Übergabeort. Die Rückgabe des Mietgegenstandes erfolgt innerhalb der ausgewiesenen Geschäftszeiten am im Vertrag vereinbarten Rückgabeort.

Bei nicht rechtzeitig erfolgter Rückgabe des Mietgegenstandes, der Fahrzeugpapiere oder der Schlüssel ist der Mieter verpflichtet, ein Nutzungsentgelt mindestens in Höhe der vereinbarten Mietkosten zu zahlen, es sei denn, die Rückgabe des Mietgegenstandes ist objektiv unmöglich. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Vermieter ist dadurch nicht ausgeschlossen.

Bei einem am Mietgegenstand bei Rückgabe ersichtlichen oder aber nach Rückgabe festgestellten verdeckten Schaden, welcher seine Ursache nicht im natürlichen Verschleiß hat und vom Mieter verschuldet ist, wird der Vermieter den Schaden auf Kosten des Mieters nach seiner Wahl billigt und schnellstmöglich beheben oder beheben lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Mietkosten für die durch die Schadensbeseitigung verursachte Standzeit des Mietgegenstandes zu bezahlen.

Besteht zwischen den Vertragsparteien Streit über die Ursache oder die Höhe eines Schadens oder die Dauer der durch die Schadensbeseitigung verursachte Standzeit, so entscheidet - wenn der Mieter nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist - über diese Frage ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger mit verbindlicher Wirkung für die Parteien. Können sich die Vertragsparteien nicht innerhalb von zehn

Tagen nach entsprechender Aufforderung einer Partei auf einen bestimmter Sachverständigen einigen, wird dieser auf Antrag einer Partei von der für den Sitz des Vermieters zuständigen Industrie- und Handelskammer, für beide Teile verbindlich bestimmt. Der nach den Feststellungen des Gutachters unterliegende Teil trägt die entstehenden Kosten des Gutachtens. Bei teilweisem Unterliegen bestimmt sich die Verteilung der Kosten nach dem Umfang des Obsiegens bzw. Unterliegens.

### XIII. Allgemeines

Grundlagen dieses Vertrages sind ausschließlich die Bedingungen des Mietvertrages sowie der zuvor aufgeführten Allgemeinen Mietbedingungen sowie die nachfolgender Vertragsbedingungen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Änderungen, Ergänzungen oder eine Aufhebung des Mietvertrages oder dieser AMI bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

### XIV. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Ist der Mieter Kaufmann, juristische Person des Öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögens, so ist das für den Sitz des Vermieters zuständige Amts- oder Landgericht für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten örtlich zuständig.

### XV. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder der Allgemeinen Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine rechtswirksame Ersatzregelung treten, die dem aus diesem Vertrag erkennbarer Willen der Parteien, dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung und des Gesamtvertrages Rechnung trägt, bzw. möglichst nahe kommt. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung beruht: es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.